

Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015 (Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2015, 07.12.2017 und 22.11.2019)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, und des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadtgemeinde Innsbruck erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenarten

Die Abfallgebühren werden

- a) als Grundgebühr nach der Anzahl der Wohnräume bzw. nach Nutzflächeneinheiten und
- b) als weitere Gebühr nach dem Volumen der beanspruchten bzw. zwingend vorgesehenen Sammelbehälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erhoben.

§ 3

Gebührenanspruch

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen und Anlagen.

§ 4

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, nach der Anzahl der Wohnräume bemessen. Hierbei bilden die Haupträume einer Wohnung sowie die Küche je einen Wohnraum. Nebenräume wie Garderoben, Badezimmer und Aborte, unbewohnbare Keller- und Dachbodenräume sowie Räume mit einer kleineren Nutzfläche als 6 m² sind bei der Bemessung der Grundgebühr nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für die auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten, die überwiegend anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen, wird die Grundgebühr nach Maßgabe der Abs. 3, 4 und 5 nach Nutzflächen bzw. Nutzflächeneinheiten bemessen.
- (3) Eine Nutzfläche bis zu 16 m² bildet eine Nutzflächeneinheit. Darüberhinausgehende Nutzflächen bilden nur dann Nutzflächeneinheiten, wenn sie jeweils 16 m² Nutzfläche umfassen.
- (4) Dient die Gesamtnutzfläche aller auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten überwiegend der Produktion, der Be- oder Verarbeitung oder der Lagerung von Waren und übersteigt sie 800 m², ist die darüberhinausgehende Nutzfläche mit 50 v.H. bei der Ermittlung der Nutzflächeneinheiten zu veranschlagen. Übersteigt die Gesamtnutzfläche 4.000 m², ist die

darüberhinausgehende Nutzfläche mit 25 v.H. bei der Ermittlung der Nutzflächeneinheiten zu veranschlagen.

(5) Die Gesamtnutzfläche von Schulen, Kindergärten und Horten ist mit 50 v.H. bei der Ermittlung der Nutzflächeneinheiten zu veranschlagen.

(6) Bei der Ermittlung von Nutzflächeneinheiten sind Räumlichkeiten nicht zu berücksichtigen, die:

- a) ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen, wie Ställe, Städel oder Gewächshäuser (hierzu zählt auch die Produktion von Pflanzen jeglicher Art in gärtnerischen Betrieben);
- b) ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen oder zum Abstellen von Flugzeugen dienen, wie Garagen, Flugzeughangars u.ä.;
- c) überwiegend der Präsentation von Gegenständen mit künstlerischem, historischem oder volksbildendem Wert dienen, wie Museen und Galerien;
- d) dem Gottesdienst in Österreich anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, sowie
- e) öffentliche und der schulischen oder universitären Ausbildung dienende Turn-, Sport- und Schwimmhallen.

(7) Werden auf einem Grundstück neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich deren Zuordnung als Wohnraum oder Nutzflächeneinheit ändert, hat der Gebührenschuldner dies dem Stadtmagistrat Innsbruck nach Fertigstellung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr besteht ab dem ersten Tag der Kalenderwoche, die der Entstehung des Grundgebührenanspruches gemäß § 3 Abs. 1 folgt, unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten tatsächlich bewohnt oder benützt werden. Bei der Neuerrichtung von Räumlichkeiten besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr ab dem ersten Tag der Kalenderwoche, die dem Tag, an dem die baurechtliche Benützungsbewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, folgt. Werden Räumlichkeiten früher benützt, oder unterliegt die Neuerrichtung der betreffenden Räumlichkeiten nicht den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Benützung maßgeblich.

§ 5

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr ist durch Vervielfachung des gemäß § 12 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF ermittelten Sammelbehältervolumens in Litern mit dem Einheitssatz, mit der Anzahl der jährlichen Leerungen und mit den Abschlagszahlen (Abs. 4) zu errechnen.

(2) Der Einheitssatz erhöht sich

- a) um 20 %, wenn der Transportweg zwischen Aufstellplatz der Sammelbehälter und der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche mehr als 30 m beträgt oder mehr als 10 Stufen aufweist (§ 14 Abs. 4 Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF);
- b) um 30 %, wenn Restmüll in Sammelbehälter unter Verwendung eines Müllverdichtungsgerätes eingebracht wird (§ 10 Abs. 11 Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF).
- c) aufgrund einer zwischen der Abgabenbehörde und dem Gebührenschuldner schriftlich getroffenen Vereinbarung nach dem tatsächlichen Verdichtungsgrad, wenn Presscontainer (§ 10 Abs. 7 lit. i Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF.) verwendet werden,

(3) Anträge auf Änderung des Sammelbehältervolumens, der Größe der Sammelbehälter sowie der Anzahl der wöchentlichen Leerungen sind schriftlich beim Stadtmagistrat Innsbruck

einzubringen. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten den Vorgaben des § 12 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF nicht entsprechen, so besteht die Möglichkeit, schriftlich beim Stadtmagistrat Innsbruck die Anwendung von Abschlagszahlen bei der Berechnung der zu entrichtenden Abfallgebühr (Abs. 4) zu beantragen.

(4) Die Abschlagszahl beträgt für Sammelbehälter, die gemäß § 14 Abs. 5 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF unmittelbar an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur Abholung bereitgestellt werden, 0,8. Die Abschlagszahl gemäß Abs. 3 letzter Satz ist bescheidmäßig in Höhe von 0,75, 0,5 oder 0,25 festzusetzen. Die Sammelbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, auf welche sich die festgelegte Abschlagszahl bezieht, sind mit einer Klebevignette gemäß § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Gebühr besteht ab dem ersten Tag der Kalenderwoche, die der Entstehung des Gebührenanspruches gemäß § 3 Abs. 2 folgt.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Gebühr entfällt, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass auf seinem Grundstück in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat keine Abfälle anfallen, welche an Einrichtungen bzw. Anlagen zur Abholung oder Sammlung gemäß den Bestimmungen der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF zu übergeben sind. Dies trifft insbesondere auf Grundstücke mit gänzlich unbewohnten oder unbenützten Räumlichkeiten zu.

§ 6

Sonderfälle

(1) Findet der auf einem Grundstück anfallende Restmüll aus besonderen Umständen ausnahmsweise in gemäß § 10 Abs. 7 lit. a bis f der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF angeforderten Sammelbehältern aus dauerhaftem Material nicht Platz, kann der Eigentümer des Grundstückes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) gemäß § 10 Abs. 7 lit. g der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF verwenden.

(2) Werden Sammelbehälter in der Weise überfüllt, dass ihr Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen werden kann, erhöht sich die weitere Gebühr für den betreffenden Sammelbehälter um einen Zuschlag, der sich durch Vervielfachung des Einheitssatzes mit einem Drittel des jeweiligen Behältervolumens in Litern ergibt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Wurden den Eigentümern mehrerer Grundstücke gemäß § 10 Abs. 9 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF die Bewilligung zur Benützung gemeinsamer Sammelbehälter erteilt, sind diese Gesamtschuldner.

§ 8

Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Der Jahresbetrag der Abfallgebühr ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.
- (2) Die Abfallgebühr ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon wird die Abfallgebühr am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser den Betrag von Euro 30,- nicht übersteigt.
- (3) Die weitere Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 und der Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2 sind mit Bescheid gesondert vorzuschreiben.
- (4) Bei der Vorschreibung der Abfallgebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Besondere Kennzeichnung von Sammelbehältern

- (1) Sammelbehälter für Restmüll- und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dauerhaftem Material gemäß § 10 Abs. 6 lit. a und b bzw. Abs 7 lit a bis f der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF sind mit Klebevignetten zu kennzeichnen.
- (2) Klebevignetten (Abs. 1) haben der Anzahl und dem Volumen der gemäß § 12 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF ermittelten Sammelbehälter und der Anzahl der beantragten wöchentlichen Leerungen zu entsprechen.
- (3) Sammelbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, für welche eine besondere Gebührenberechnung auf Grund der beantragten Kürzung gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt, ist das Kürzungsverhältnis ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) mit besonderen Vignetten zu kennzeichnen.
- (4) Die Klebevignetten (Abs. 1) sind bis 31. März des der Vorschreibung zugrunde liegenden Kalenderjahres entsprechend dem jeweiligen Sammelbehältervolumen und der Anzahl der wöchentlichen Leerungen an der Vorderseite der Sammelbehälter gut sichtbar anzubringen.
- (5) Klebevignetten dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Innsbruck oder in deren Auftrag hergestellt und ausgegeben werden. Der Verlust oder die Beschädigung der Klebevignetten ist dem Stadtmagistrat Innsbruck unverzüglich zu melden.

§ 10

Restmüllsäcke

- (1) Die Bestimmungen über die besondere Kennzeichnung von Sammelbehältern (§ 9) gelten nicht für Restmüllsäcke.
- (2) Für Restmüllsäcke, in welche der aus besonderen Umständen ausnahmsweise anfallende Restmüll (§ 6 Abs. 1) eingebracht werden soll, ist die entsprechende weitere Gebühr bei der Ausgabe der Restmüllsäcke beim Stadtmagistrat zu entrichten.
- (3) Andere als die in Abs. 2 genannten Restmüllsäcke sind vom Liegenschaftseigentümer oder eines von diesem Bevollmächtigten beim Stadtmagistrat Innsbruck zu beziehen.

§ 11

Gebührensätze

Grundgebühr pro Wohnraum- und Nutzflächeneinheit, je Woche	EUR 0,2487
Weitere Gebühr, je Liter (Einheitssatz)	EUR 0,0374
Restmüllsack (60 Liter/je Abfuhr) im Sinne des § 6 Abs 1	EUR 3,4000

Zu diesen Gebühren tritt die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.